



Änderungsanzeige

nach § 15 BImSchG

An (Untere Immissionsschutzbehörde)
Landratsamt Ansbach - SG 42
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

1. Angaben zum Betreiber

Firmenbezeichnung		Ansprechpartner/in	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
E-Mail	Telefon		

2. Anlagenbezeichnung und Standort

Bezeichnung der Betriebsstätte		
Flurnummer	Gemarkung	Gemeinde
Straße, Hausnummer (falls abweichend von Betreiberangaben)	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans	

3. Anzeige

Gegenstand der Änderung

4. Beigefügte Unterlagen

- Beschreibung des Vorhabens, einschl. sicherheitstechnischer Anforderungen
- Schematische Darstellung, Fließbilder, Aufstellungspläne, Lagepläne
- Technische Datenblätter, ggf. sonstige Unterlagen (z. B. Prospekte, Herstellerbeschreibungen von Anlagenteilen mit Garantiewerten, Sicherheitsdatenblätter, Fotos, Messprotokolle, Berechnungen, Unterlagen zum Explosionsschutz)
- Stellungnahmen von Gutachtern und/oder Sachverständigen
- Angaben zur Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall, Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlagensicherheit
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung von Anforderungen, die gegebenenfalls von Sachverständigen oder anderen Stellen in einer beigefügten Stellungnahme für erforderlich angesehen werden; insbesondere im Bereich Anlagensicherheit erforderlich
- Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG
-
-
-
-
-
-

8. Unterschrift Anlagenbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Hinweise zur Änderungsanzeige:

1. Eine Änderungsmaßnahme kann nur dann nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG offensichtlich gering sind. Ansonsten ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.
2. Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist auch die Einstellung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage anzeigebedürftig. Aus einer solchen Anzeige muss deutlich hervorgehen, welche Maßnahmen der Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten (Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG) ergreifen will.
3. Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Betreiber für eine anzeigebedürftige Änderung auch eine Genehmigung beantragen ("Erhöhung der Rechtssicherheit"), die dann im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wird.
4. Mindestinhalt der Änderungsanzeige:
 - Genaue Beschreibung der einzelnen geplanten Maßnahmen
 - Auflistung der beigefügten Unterlagen (Pläne, Beschreibungen etc.)
 - Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG.
5. Folgende Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG aus Sicht des Betreibers muss die Anzeige insbesondere beinhalten:
 - a. Luftreinhaltung
Angabe der zusätzlich entstehenden Emissionen (Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide etc.) und deren Auswirkungen auf die Immissionsituation,
Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z. B. geschlossene Systeme gegen Staubverwehungen, Abluftreinigungseinrichtungen etc.)
bei Abgasreinigungsanlage: Aussagen wie der kontinuierliche effektive Betrieb sichergestellt wird
Aussage zur erforderlichen Kaminhöhe
 - b. Lärm und Erschütterungen
Angabe neuer Schallquellen
Auswirkungen der neuen Schallquellen auf die Immissionsorte
Angabe neuer Erschütterungsquellen
 - c. Lichteinwirkungen
Angabe neuer/geänderter Beleuchtungsanlagen (im Freien)
ggf. Angabe ob durch die neuen/geänderten Beleuchtungsanlagen Auswirkungen (Raumaufhellung, Blendung) auf die Immissionsorte zu erwarten sind
ggf. Zweck der neuen/geänderten Beleuchtung (z. B. Arbeitsschutz, Verkehrssicherheit)
ggf. Angabe von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Störwirkung (z. B. Platzierung und Ausrichtung der Leuchten, Abschirmblenden)
 - d. Elektromagnetische Felder
Angabe, ob neue Anlagen(teile) errichtet werden sollen, die dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV unterliegen und/oder ob Änderungen an Anlagen(teilen) vorgenommen werden sollen, die dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV unterliegen.
Bei Vorliegen/Änderungen von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und/oder Gleichstromanlagen nach § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV, insbesondere der Grenzwerte, zu treffen.
Bei Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sind dabei auch Aussagen zur Einhaltung der Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV zu treffen.
 - e. Abfall
Menge und Art von zusätzlich anfallendem Abfall
Beschreibung zur Art der Entsorgung des Abfalls (Verwertung/Beseitigung)
Vermeidung von Abfall
 - f. Anlagensicherheit
Auswirkungen auf die Anlagen und die Lagerung von Stoffen
(siehe hierzu insb. BetrSichV mit den zugehörigen technischen Regeln)
Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen: z. B.
 - Prüfung der geänderten Anlage durch ZÜS, Sachverständige
 - Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelder, Feuerlöscher etc.Bei Betriebsbereichen: Störfallrelevanz der Änderung
 - g. Gewässerschutz
Lagerung zusätzlicher wassergefährdende Stoffe
Schutzvorkehrungen: z. B. Auffangwannen etc.
Zusätzlicher Abwasseranfall:
Art der Abwässer (Regenwasser, verunreinigtes Wasser)
Wie wird das Abwasser aufgefangen
Wie wird das Abwasser entsorgt (Kanalisation etc.)
 - h. Bodenschutz
z. B. medienbeständige Flächen

Hinweis zum Datenschutz:

Verantwortlich für die Verarbeitung ist das Landratsamt Ansbach. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Internetseite www.Landkreis-Ansbach.de unter Menü in den Bereichen Landratsamt - Formulare - Kategorie Datenschutz. Bei Bedarf bzw. falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.